



Gut Steinwehrer Märkte 2027

Ihre Kontaktdaten

Name / Firma	_____	Website	_____
Ansprechpartner/in	_____	Warenangebot	_____
Straße, Hausnummer	_____		_____
PLZ, Ort	_____		_____
Telefon	_____		_____
E-Mail	_____		_____

Bitte ankreuzen:

☐ **Frühlingsmarkt** **8. + 9. Mai 2027** 10 – 18 Uhr☐ **Sommermarkt** **21. + 22. August 2027** 10 – 18 Uhr**Weihnachtsmarkt** ☐ 27. + 28. November 2027 11 – 18 Uhr☐ 4. + 5. Dezember 2027☐ 11. + 12. Dezember 2027

Bei Teilnahme an allen drei Wochenenden des Weihnachtsmarktes erhalten Sie 10 % Rabatt auf die Rechnung des Weihnachtsmarktes.



Standgebühren (Die Gebühren verstehen sich zzgl. geltender Mehrwertsteuer.) Bitte ankreuzen:

Außenstand

Zelt, Pagode, Verkaufsanhänger sind selbst zu stellen.

(Frontlänge × Tiefe)	
☐ 3 × 3 m	125 € / Wochenende
☐ 4 × 4 m	160 € / Wochenende
☐ 5 × 3 m	190 € / Wochenende
☐ 5 × 5 m	250 € / Wochenende

Innenstand

Standfläche innerhalb einer Halle oder Scheune.

(Frontlänge × Tiefe)	
☐ 3 × 2 m	150 € / Wochenende
☐ 4 × 2 m	200 € / Wochenende
☐ 5 × 2 m	250 € / Wochenende

☐ Andere Standgröße: _____ Preise werden individuell erstellt. _____

Zelt- und Pagodenverleih (inkl. Auf- und Abbau, zzgl. MwSt.)

Größe	€ / Wochenende
☐ Pagode 3 × 3 m	360 €
☐ Pagode 4 × 4 m	460 €
☐ Pagode 5 × 5 m	520 €
☐ Zelt 4 × 3 m	260 €
☐ Zelt 6 × 4 m	380 €
☐ Zelt 9 × 4 m	480 €

Strom & Wasser

- | | |
|--|--------------------------|
| ☐ Strom 230 V bis 3 kW: | 45 € / Wochenende |
| ☐ Strom 400 V / 16 A bis 10 kW: | 60 € / Wochenende |
| ☐ Wasser 10 € / Wochenende | |

Mit meiner Unterschrift melde ich mich verbindlich für die oben ausgewählten Märkte an. Ich habe die Marktordnung der Gut Steinwehrer Märkte gelesen und erkenne diese als verbindlich an.

Ort, Datum

Unterschrift

Mietstand für den Weihnachtsmarkt

Größe (Verkaufsbreite)	€ / Wochenende
☐ 3,0 m	30 €

Marktordnung der Gut Steinwehrer Märkte

Gültig ab 01.01.2027



Veranstalter: Erdbeer- und Himbeerhof Steinwehr GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Hausrecht

Diese Marktordnung ist Bestandteil der Teilnahmevereinbarung für die Gut Steinwehrer Märkte. Mit der Anmeldung erkennt jeder Marktteilnehmer die Marktordnung an und verpflichtet sich, sie einzuhalten.

Veranstalter ist die Erdbeer- und Himbeerhof Steinwehr GmbH & Co. KG. Den Anordnungen des Veranstalters und seiner beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Ihnen ist bei berechtigtem Anlass Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Der Veranstalter übt das Hausrecht auf dem Marktgelände aus.

Verstöße gegen diese Marktordnung können abhängig von Art und Schwere zum Ausschluss vom Markt führen. Bereits gezahlte Stand- und Mietgebühren werden in diesem Fall grundsätzlich nicht erstattet, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

2. Zulassung, Warenangebot und Standplatz

Der Veranstalter strebt ein hochwertiges und vielfältiges Marktangebot an und bevorzugt regionale Anbieter mit hochwertigen, überwiegend selbst hergestellten oder besonderen Produkten. Über die Zulassung von Ausstellern und die Vergabe der Standplätze entscheidet der Veranstalter. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

Das Warenangebot ist vorab beim Veranstalter anzugeben und muss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Änderungen oder Ergänzungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Zustimmung.

Waren dürfen ausschließlich auf dem zugewiesenen Standplatz angeboten und verkauft werden. Eine Untervermietung oder Überlassung des Standplatzes an Dritte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters zulässig.

Name und Geschäftsanschrift müssen am Stand deutlich sichtbar angebracht sein.

3. Anmeldung, Zahlung und Rücktritt

Nach Eingang der Anmeldung erhält der Marktteilnehmer eine Rechnung über die vereinbarten Stand- und gegebenenfalls Mietgebühren. Nach Zahlung innerhalb der angegebenen Frist wird die Anmeldung verbindlich.

Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung zu den Gut Steinwehrer Märkten ist bis spätestens 30 Tage vor Beginn des jeweils gebuchten Marktes möglich. In diesem Fall wird die gezahlte Standgebühr abzüglich gegebenenfalls bereits angefallener Umlagekosten erstattet. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Erstattung grundsätzlich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters kann der zurücktretende Marktteilnehmer seinen Standplatz an einen anderen Interessenten vermitteln. Die Verrechnung der Gebühren erfolgt ausschließlich zwischen den beteiligten Marktteilnehmern. Die Zulassung des Ersatzteilnehmers bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

4. Marktzeiten und Standbetrieb

Die Stände müssen während der veröffentlichten Öffnungszeiten des jeweiligen Marktes geöffnet und betriebsbereit sein. Zufahrten, Rettungswege, Zugänge und Verkehrsflächen sind jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, Waren und Verpackungsmaterial dürfen dort nicht abgestellt oder gelagert werden.

5. Aufbau, Abbau und Sauberkeit

Der Aufbau ist ab Donnerstag, 10:00 Uhr, möglich. Die Stände müssen spätestens bis Montag, 18:00 Uhr, abgebaut und der Standplatz gereinigt sein, sofern derselbe Stand nicht für das folgende Marktweekende gebucht ist. Abweichende, vom Veranstalter mitgeteilte Zeitfenster sind zu beachten.

Der Standplatz ist während der Veranstaltung sauber zu halten und nach dem Abbau besenrein und ordentlich zu verlassen. Starke Verschmutzungen, beispielsweise durch Fett oder Speisereste, sind vollständig zu beseitigen. Eine erforderliche Nachreinigung kann dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

Jeder Marktteilnehmer entsorgt seine Abfälle sachgerecht. Wer größere Mengen oder gesondert zu trennende Abfälle verursacht, muss geeignete Abfallbehälter in ausreichender Zahl bereitstellen. Die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallkörbe stehen nur in begrenzter Anzahl zur Verfügung.

6. Standgestaltung, Brandschutz und Technik

Außenstände dürfen ausschließlich mit ordnungsgemäßen, zugelassenen Gasheizgeräten beheizt werden, sofern der Veranstalter deren Einsatz am Standplatz gestattet. Andere Heizgeräte sind nicht zugelassen.

Gesetzliche Sicherheits- und Brandschutzvorschriften sowie behördliche Auflagen sind einzuhalten.

Elektrische Geräte, Anlagen, Verbindungen und Zuleitungen müssen den geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und sicher betrieben werden. Mängel oder Gefahren sind unverzüglich zu beseitigen. Erforderlichenfalls ist der Betrieb einzustellen.

Nägel, Schrauben und ähnliche Befestigungsmittel dürfen nicht in Gebäude, Gebäudeteile oder Bäume eingeschlagen werden. Werbematerial darf dort ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht angebracht werden. Der Veranstalter kann die Entfernung verlangen und verursachte Kosten geltend machen.

7. Lebensmittel, Getränke, Genehmigungen und Versicherung

Bei der Zubereitung, Lagerung und Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittelhygienevorschriften, einzuhalten. Jeder Marktteilnehmer ist hierfür selbst verantwortlich.

Lebensmittel sind außerhalb der Markttöfnungszeiten vom Stand zu entfernen, soweit keine hygienisch und rechtlich zulässige Lagerung sichergestellt ist.

Anbieter alkoholischer Getränke müssen die erforderlichen Erlaubnisse oder Gestattungen der zuständigen Behörden einholen. Jeder Marktteilnehmer ist selbst für weitere gewerbe-, steuer-, hygiene- und ordnungsrechtliche Genehmigungen sowie für ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

Der Veranstalter unterhält keine spezielle Versicherung für einzelne Marktteilnehmer. Jeder Marktteilnehmer hat selbst sicherzustellen, dass für seine Tätigkeit ausreichender Versicherungsschutz besteht.

8. Infrastruktur und Wertgegenstände

Toiletten befinden sich in der Festhalle und an der Werkstatt. Betreiber von Getränkeständen und Bierwagen werden gebeten, Besucher auf die Toilettenanlagen hinzuweisen.

Marktteilnehmer sollten Wertgegenstände, Waren und Geräte nicht unbeaufsichtigt in Marktbuden oder Hallen zurücklassen. Der Veranstalter übernimmt keine Bewachung der Stände oder Waren.

9. Haftung und Schäden

Jeder Marktteilnehmer ist für den eigenen Stand, die eingebrachten Waren und Geräte sowie das Verhalten der eigenen Beschäftigten und Beauftragten verantwortlich. Er haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die er, seine Beschäftigten, Beauftragten oder seine Produkte verursachen.

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Soweit gesetzlich zulässig, wird keine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung eingebrachter Waren, Geräte oder sonstiger Gegenstände übernommen, insbesondere wenn Bereiche nicht verschlossen oder bewacht sind.

Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder in sonstigen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung.

10. Absage und höhere Gewalt

Kann ein Markt aufgrund höherer Gewalt oder aus Umständen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht stattfinden, informiert der Veranstalter die Marktteilnehmer so bald wie möglich.

Die Folgen für bereits gezahlte Stand- und Mietgebühren richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen.

11. Gerichtsstand

Ein vereinbarter Gerichtsstand ist Rendsburg.